



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- stellvertretende Anstaltsleitung -

AL BW – Nr.: 192025
Billwerder, 13.06.2025

Anstaltsverfügung Nr. 19/2025

Betr.: Gelder der Gefangenen

Stichworte im Register: Gelder der Gefangenen, Überbrückungsgeld, Eigengeld, Hausgeld, Taschengeld

I. Überbrückungsgeld

Gemäß § 53 Abs. 1 HmbStVollzG i.V.m der AV Nr. 25/2025 zu § 53 HmbStVollzG ist aus den Bezügen der Gefangenen ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zu bilden (vierfacher Satz des monatlichen Mindestbetrags des Regelsatzes nach § 28 SGB XII).



Über das Überbrückungsgeld kann der Insasse **nicht verfügen**. Es wird erst bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende **Ausnahmen**, die abschließend in § 53 Abs. 3 Satz 2, 3 HmbStVollzG aufgezählt werden. Das Überbrückungsgeld kann in Anspruch genommen werden

- für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
- bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzende Verkehrsmittel,
- für Kosten der Krankenbehandlung nach § 65 Abs. 2 und 3 HmbStVollzG,

wenn die Maßnahme ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wäre. Dabei ist zu prüfen, ob alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, z.B. angemessener Einsatz des Hausgelds (Beträge über dem monatlichen Teilhabegeldsatz), freies Eigengeld, Geldmittel außerhalb der Anstalt).

- Außerdem kann das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer von Straftaten zu entschädigen.



Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung können insbesondere sein:

- Habesicherung,
- Erlangung eines Dringlichkeitsscheins,
- Finanzierung von Ausgängen und Freistellung von der Haft,
- Beschaffung von Kleidung für Ausgänge, Freistellung von der Haft und Entlassung,
- Nutzung für die Gefangenentelefonie, sofern keine Einzahlungen von außerhalb erfolgen (können) und die Telefonate zur Entlassungsvorbereitung notwendig sind,
- Briefmarken im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung,
- Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren wie Personalausweisen oder Reisepässen einschließlich der Kosten für die Anfertigung von Passfotos,
- Unterstützung von Angehörigen, wenn entsprechende Nachweise vorliegen,
- einmalige Ausgaben für Aus- und Fortbildung.

Bei der Freigabe handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung

II. Eigengeld

Gemäß § 54 Abs. 1 HmbStVollzG wird aus Bargeld, eingezahltem Geld und Bezügen, die nicht Hausgeld, Haftkosten oder Überbrückungsgeld sind, das Eigengeld gebildet.

Der Gefangene kann gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 HmbStVollzG über sein Eigengeld **nur verfügen, soweit das Überbrückungsgeld vollständig angespart ist** (siehe oben).

Dies gilt grundsätzlich auch für Rentner, die jedoch einen Antrag auf Absenkung der Höhe des anzusparenden Überbrückungsgeldes stellen können.

Überbrückungsgeld und gebundenes Eigengeld sind gleich zu behandeln, allerdings ist vor der Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes erst das unfreie Eigengeld freizugeben.

Wenn das Überbrückungsgeld vollständig angespart wurde und die Gefangenen ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Teilhabegeld in ausreichendem Umfang verfügen, können sie gemäß § 54 Abs. 3 HmbStVollzG vom Eigengeld zum Zweck des Einkaufs in angemessener Höhe Geld auf das Hausgeld umbuchen lassen.

III. Hausgeld

Das Hausgeld kann für den Einkauf (§ 61 HmbStVollzG) oder anderweitig verwendet werden.

Es wird aus den Bezügen der arbeitenden Gefangenen gebildet. Zusätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Umbuchung von Eigengeld zum Zweck des Einkaufs auf das Hausgeld möglich (s.o.).

IV. Teilhabegeld

Verfügt der Insasse weder über freies Eigengeld noch über Hausgeld und ist unverschuldet ohne Arbeit, hat er einen Anspruch auf Teilhabegeld (§ 52 HmbStVollzG).

Insassen haben unter den Bedingungen des § 52 HmbStVollzG dann einen Anspruch auf Teilhabegeld, wenn sie bedürftig sind.

[REDACTED]

[REDACTED]

V. Zweckgebundene Einzahlungen

Einzahlungen auf das Eigengeld können mit einer Zweckbindung versehen werden. **Andere Zweckbindungen als die für den Zusatzeinkauf sind unzulässig.**

Zweckgebundene Einzahlungen für den Zusatzeinkauf können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung für einzelne Gefangene oder generell auf eingetragene Besucher und Telefonkontakte beschränkt werden.

Sofern Geld ohne Angabe der Zweckbindung für den Zusatzeinkauf eingezahlt wurde, unterliegt das von Dritten eingezahlte Geld den üblichen Regeln des Eigengeldes, d.h. es ist bis zur vollständigen Ansparung des festgesetzten Überbrückungsgeldes unfreies Eigengeld und somit auch unpfändbar, § 54 Abs. 2 Satz 1 HmbStVollzG.

Wird das für den Zusatzeinkauf zweckgebunden eingezahlte Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet, ist es gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HmbStVollzG in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld ohne Zweckbindung zu behandeln.

[REDACTED]

VI. Pfändungen / Aufrechnungen

Das komplette **freie Eigengeld kann grundsätzlich gepfändet** werden. Pfändungen vom Hausgeld oder Überbrückungsgeld sind nicht möglich.

Aufrechnungen sind vom freien Eigengeld oder Hausgeld möglich (vgl. § 85 HmbStVollzG und § 65 Nr. 2 HmbStVollzG i.V.m. § 121 Abs. 5 StVollzG).

[REDACTED]

[REDACTED]

VII. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Anstaltsverfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 25/2024 und ist vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2027 in Kraft.

